

II-1488 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 773/J

1976 -11- 03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Moser, Ing. Letmaier
und Genossen

an den Bundesminister für Bauten und Technik

betreffend Beleuchtungsanlage der Grazer Nordeinfahrt B 67a

Die Grazer Nordeinfahrt B 67a wird nach deren Fertigstellung eine der wichtigsten Verkehrsträger für die Zufahrt in die Ortsmitte der Stadt Graz sein; auch für die Ableitung des Verkehrs aus dem genannten Stadtteil nach Norden. Es wird daher mit einer großen Verkehrsfrequenz, auch während der Nachtzeit zu rechnen sein.

Am 31. Mai 1976 teilte die Landesbaudirektion Steiermark nach einer Begehung der Trasse der Nordeinfahrt dem Bautenministerium mit, daß es aus Gründen der Verkehrssicherheit in diesem verbauten Gebiet erforderlich ist, in den Kreuzungsbereichen Andritzer Reichsstraße, Am Andritzbach und bei der Einmündung der Grazer Straße, eine Beleuchtungsanlage zu errichten.

Aber sowohl am 2. 6. 1976 als auch am 21. 9. 1976 hat das Bautenministerium mit Schreiben an die Magistratsdirektion der Stadt Graz mitgeteilt, daß eine Kostenübernahme seitens des Bundes (rund 4,2 Mio) für die Beleuchtungsanlage der Grazer Nordeinfahrt im Zuge der B 67 und der B 67a nicht erfolgen wird. Die Ablehnung wird mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. 12. 1969 begründet, wonach die Errichtung einer Straßenbeleuchtung nur dann erforderlich ist, wenn dadurch "ein gewöhnliches Maß an Verkehrssicherheit" herbeigeführt wird.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Bauten und Technik folgende

A n f r a g e :

- 1) Wird Ihrer Meinung nach "ein gewöhnliches Maß an Verkehrssicherheit" gegeben sein, wenn sich die beleuchtete Landesstraße "Andritzer Reichsstraße" mit der unbeleuchteten Trasse der neuen Nordeinfahrt kreuzen wird?
- 2) Die Nordeinfahrt wird von zwei Schlepplgleisen gequert, wobei die Verkehrsteilnehmer in diesem Teilbereich von einem beleuchteten in ein unbeleuchtetes Straßenstück fahren werden müssen. Ist Ihrer Meinung nach "ein gewöhnliches Maß an Verkehrssicherheit" gegeben, wenn dieses Straßenstück unbeleuchtet bleibt?
- 3) Welche sind die wahren Gründe für die Ablehnung der Finanzierung der Beleuchtungsanlage durch das Bautenministerium?
- 4) Sind Sie auf Grund des Gutachtens der Landesbauverwaltung vom 31. Mai 1976 bereit, eine entsprechende Dotierung vorzusehen?